

RS Vwgh 2002/12/11 99/03/0357

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/01 Arbeitsvertragsrecht

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §26 Abs1 idF 1998//148;

AVG §62 Abs4;

AVRAG 1993 §11 Abs1 idF 1997//139;

Rechtssatz

Wenn ein "Anspruch auf Bildungskarenz" im betreffenden Antrag gar nicht begehrt wird (sondern ein solcher auf Weiterbildungsgeld) und überdies ein solcher "Antrag auf Bildungskarenz" nach dem dabei zitierten § 26 Abs. 1 AIVG 1977 gar nicht besteht (sondern wiederum nur ein solcher auf Weiterbildungsgeld), so spricht dies dafür, dass es sich bei der Verwendung des Ausdrucks "Bildungskarenz" statt "Weiterbildungsgeld" im Spruch des Bescheides um eine offenbar auf einem Versehen beruhende (auch der Beschwerdeführerin selbst erkennbare) Unrichtigkeit (um ein offenkundiges Vergreifen im verwendeten Ausdruck) handelt, die (das) nicht nur die erstinstanzliche Behörde, sondern auch die Berufungsbehörde zur jederzeitigen Berichtigung von Amts wegen berechnigte (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 29. Juni 1999, Zl. 98/08/0210).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999030357.X01

Im RIS seit

21.03.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at